



11. September 2013

Muster-Master-Prüfungsordnung

- kommentiert -

Version 3.1b

Vorbemerkung

Dieses Muster einer Master-Prüfungsordnung soll als Vorlage, Hilfestellung und Anleitung bei der Erstellung einer Prüfungsordnung eines Master-Studienganges dienen. Ziel ist vor allem die Rechtskonformität und damit das Erreichen der Genehmigungs-, aber auch der Akkreditierungsfähigkeit. Die „Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen von Universitäten und gleichgestellte Hochschulen“ der Hochschulrektoren- und Kultusministerkonferenz (HRK und KMK) aus dem Jahr 2000, die verschiedenen Arbeitshilfen des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie die an der TU Dresden gemachten Erfahrungen liegen dieser Ordnung zugrunde.

Die „Strukturvorgaben“ inklusive „Rahmenvorgaben“ der KMK i. d. F. vom 4. Februar 2010 finden genau wie die Bestimmungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (Sächs-HSFG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 in diesem Dokument Berücksichtigung. Die Beschlüsse des Akkreditierungsrats, insbesondere die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ i. d. F. vom 23. Februar 2012 und die Handreichung zum Thema "ECTS" vom 8. Oktober 2007, wurden ebenfalls – soweit einschlägig – beachtet. Soweit bei der Erstellung einer Prüfungsordnung von diesem Muster abgewichen wird, sind die Änderungen oder Ergänzungen an den genannten rechtlichen Rahmenbedingungen zu messen.

Legende

Kursiv und rot geschriebene Abschnitte stellen Kommentare dar.

„#...#“ kennzeichnet als Platzhalter mit dem entsprechenden Inhalt zu ersetzende Passagen.

Prüfungsordnung für den #Klassifizierung# Master-Studiengang #Name#

Master-Studiengänge sind als konsekutiv oder weiterbildend zu klassifizieren.

Vom #Ausfertigungsdatum#

Das Datum wird erst eingetragen, wenn die Unterzeichnung durch den Rektor erfolgt ist.

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Gegebenenfalls sind diese Angaben entsprechend erfolgter Änderungen anzupassen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck der Master-Prüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium
- § 21 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studiendauer, -aufbau und -umfang

§ 25 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

§ 27 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums

§ 28 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang #Name# umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

Eine in § 24 Abs. 2 normierte Gliederung in Studienabschnitte sollte hier gegebenenfalls aufgegriffen werden („umfasst im ... und ...“). Der Passus „betreute Praxiszeiten“ ist zu streichen, wenn diese nicht vorgesehen sind.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

Der Passus „und dem Kolloquium“ ist gegebenenfalls zu streichen (siehe Hinweis nach § 20). – Ausnahmen zu Satz 2, 2. Halbsatz sind möglich, es bestehen diesbezüglich jedoch erhebliche rechtliche Anforderungen (vgl. die entsprechenden Ausführungen unter <http://www.verw.tu-dresden.de/bologna/arbeitshilfen.htm#antworten>). Es ist bei der Ausgestaltung der Modulprüfung darauf zu achten, dass das normierte Regel-Ausnahmeverhältnis gewahrt bleibt, andernfalls wäre der Wortlaut anzupassen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Master-Studiengang #Name# an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) nachgewiesen hat und
3. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

In Nr. 1 ist in den Fällen, in denen die TU Dresden Studiengänge als Weiterbildungs-Master eingerichtet hat, deren Ausbildung aber im Rahmen des vom SMWK genehmigten Reformmodells bei der Dresden International University (DIU) erfolgt und die Teilnehmer dieser kommerziellen Ausbildung die Prüfung im externen Verfahren ablegen, vor „und“ einzufügen: „oder sich das der Prüfungs- und Studienordnung entsprechende Wissen und Können im Rahmen einer wissenschaftlichen Weiterbildung angeeignet hat“. – In Nr. 3 kann/muss entsprechend der Art der Prüfungsverwaltung (z. B. HISPOS) die „schriftliche“ Erklärung durch eine „datenverarbeitungstechnisch erfasste“ ersetzt oder ergänzt werden. Diese Erklärung dient der Information hinsichtlich der benannten Versagungsgründe des Absatz 4 und muss nicht vorgesehen werden.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

Falls vorgesehen werden soll, dass der Studierende bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Prüfungsbeginn seine Anmeldung ohne Angabe von Gründen rückgängig machen kann, so ist dies an dieser Stelle als „Abmeldung“ zu regeln, da es sich förmlich nicht um einen Rücktritt nach § 13 handelt. Dazu ist als Satz 2 einzufügen "Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich." und im folgenden Satz "Anmeldung" durch "An- und Abmeldung" zu ersetzen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

Sollen die Prüfungsvorleistungen nicht für die Modulprüfungen sondern für die einzelnen Prüfungsleistungen vorausgesetzt werden, muss zu Prüfungsleistungen zugelassen werden. Dann lautet Nr. 1: „zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,“. Außerdem ist dann in § 22 Abs. 2 und § 25 Satz 1 „Modulprüfung(en)“ durch „Prüfungsleistung(en)“ zu ersetzen und anschließend in § 22 Abs. 2 Satz 2 nach dem Passus „so kann die Prüfungsleistung“ einzufügen: „mit der Modulprüfung“. – In Nr. 3 kann alternativ an die Abgabe der Master-Arbeit angeknüpft werden, wenn das Kolloquium vor deren Rückgabe stattfinden soll; dann ist § 25 Satz 3 zu streichen.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs #Name# erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

Anhand inhaltlicher Kriterien muss der Prüfungsausschuss über die Einschlägigkeit der Nr. 3 selbst entscheiden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

Erst mit der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung ist ein Prüfungstermin für den Studierenden bindend (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1), wenn zudem das Zulassungsverfahren vorher gemäß Absatz 3 in Gang gesetzt wurde. Die Bekanntgabe ist in der Regel auch als (Sammel-)Aushang oder über das Internet möglich. Dagegen ist eine Nichtzulassung nach § 17 Abs. 4 bekannt zu geben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

Es soll die Möglichkeit bestehen, Prüfungsleistungen alternativ, also nach Wahl des Studierenden zu erbringen. Dies setzt ein entsprechendes Angebot mehrerer Prüfungsleistungen zur Auswahl voraus. – Siehe auch Kommentar nach § 11. – Werden im Studiengang importierte Module verwendet, kann hinter Satz 1 eingefügt werden: „In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.“ – Ausnahmsweise könnte in begründeten Einzelfällen und unter erweiterten Voraussetzungen eine Prüfungsleistung teilweise nach dem Antwortwahlverfahren abgenommen werden. Dann ist diese Ausnahmemöglichkeit in der Prüfungsordnung festzuschreiben, das entsprechende Prüfungsverfahren (Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen) in einer eigenen Ordnung zu regeln und auf diese zu verweisen. Ein Muster einer solchen Ordnung steht als Arbeitshilfe auf der Bologna-Seite der TU Dresden zum Abruf bereit.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 34 Abs. 2 SächsHSFG gestattet, dass Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Gegebenenfalls ist dies hier zu verankern und in den Modulbeschreibungen verbindlich und detailliert festzulegen, etwa: „Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.“ Umfasst das Curriculum Fremdsprachen, kann Folgendes optional geregelt werden: "Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen

sein."

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

Um im Sinne der Initiative "Uni mit Kind" sowie der "Familienfreundlichen Hochschule" die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf an der TU Dresden weiter zu verbessern, ist es empfehlenswert, in Satz 1 nach dem Wort "Lebensjahr" den Passus "oder der Pflege naher Angehöriger" und als Satz 2 "Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner." einzufügen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

Wird ausnahmsweise in § 5 Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit des Antwortwahlverfahrens verankert, ist Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: "Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält."

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und #Anzahl# Minuten nicht überschreiten.

Der Rahmen von bis zu 240 Minuten soll nicht überschritten werden. Die in der Modulbeschreibung genannte konkrete Dauer der jeweiligen Klausurarbeit muss sich in dem hier genannten zeitlichen Rahmen bewegen.

§ 7

Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

Andere entsprechende schriftliche Arbeiten sind z. B. Hausarbeiten oder Belegarbeiten, also Leistungen größeren zeitlichen Umfangs und inhaltlichen Anspruchs gemäß Absatz 1. Daher fallen beispielsweise Protokolle nicht darunter.

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich #Aufzählung#, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

Im letzten Satz sind alle "anderen entsprechenden schriftlichen Arbeiten", die in den Modulen verwendet werden, abschließend aufzuzählen. Werden andere entsprechende schriftliche Arbeiten nicht verwendet, ist der Titel des Paragraphen hier und in der Inhaltsübersicht anzupassen und der letzte Satz des Absatz 1 zu streichen.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von #Anzahl# Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal #Anzahl# Wochen.

Aufgrund der definitionsbedingt meist umfangreicheren Bearbeitungszeit von Projektarbeiten sollte der zeitliche Umfang anders als bei Seminararbeiten hier in Wochen angegeben werden. Es ist eine wöchentliche „Arbeitszeit“ der Studierenden von 40 Zeitstunden zu unterstellen und die parallele Belastung (andere Module oder Prüfungsleistungen) sowie mögliche Ausfallzeiten sind zu berücksichtigen. Die Bearbeitungszeit ist daher regelmäßig umfangreicher (mindestens ca. 1/7) als die bei der Leistungspunktberechnung berücksichtigte Stundenzahl.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung mit bis zu #Anzahl# Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

In den Modulbeschreibungen ist jeweils eine Entscheidung zwischen Gruppen- und Einzelprüfung zu fällen oder es sind objektive Kriterien für eine solche Entscheidung zu benennen. Dies ist natürlich nicht erforderlich, wenn durchgehend nur eine der beiden Formen verwendet wird; in diesem Fall ist die andere hier zu streichen. Wird überwiegend nur eine der beiden Formen verwendet, kann der Absatz nach dem Wort "Personen" entweder wie folgt enden: "abgelegt, sofern nicht nach Maßgabe der Modulbeschreibung eine Einzelprüfung vorgesehen ist." oder entsprechend umgekehrt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis #Anzahl# Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Die Mindestdauer von 15 Minuten kann heraufgesetzt werden, sollte jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs

konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind #Aufzählung#.

Die Aufzählung hat die tatsächlich vorhandenen sonstigen Prüfungsleistungen, wie beispielsweise Thesenpapiere, (Praktikums-)Protokolle, Recherchen oder bewertbare Praktika zu umfassen. Die (frühere) Bezeichnung als „alternative Prüfungsleistungen“ wäre ungünstig, da dieser Begriff mittlerweile vor allem als „alternativ zu erbringende Prüfungsleistungen“ verstanden wird.

(2) #Kurzdefinition für jede in Absatz 1 genannte sonstige Prüfungsleistung#

Mögliche Formulierungsbausteine:

"Das Praktikumsprotokoll ist ein formalisierter Bericht über #Tätigkeit/Ergebnis#"

"Die Präsentation ist eine mediengestützte Vorstellung #eines Ergebnisses#"

"Bei einer Recherche werden die durch Nachforschungen zu einem vorgegebenen Thema gewonnenen Informationen mit Quellenangabe in schriftlicher Form festgehalten."

Alternativ können die Definitionen auch den Zweck der jeweiligen Prüfungsleistung (über Absatz 1 Satz 1 hinaus) näher bestimmen: "Durch #Prüfungsleistung# soll der Studierende nachweisen, #Kompetenz#."

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Ziel und Zweck der Prüfungsleistungen, wie sie jeweils in Absatz 1 der §§ 6 bis 10 niedergelegt sind, sind abänderbar. Es ist darauf zu achten, dass sie sich untereinander unterscheiden. Prüfungsleistungen mit gleichem Ziel und Zweck sind in einer Norm zusammenzufassen, bei Nichtgebrauch einer Prüfungsleistung ist sie zu streichen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Prüfungsleistungen können somit grundsätzlich nicht unbenotet bleiben. Stattdessen können unbenotete Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen abverlangt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass sie organisatorisch vor der jeweiligen Prüfungsleistung sowie der dafür erforderlichen Anmeldung erbracht werden können. Nur ausnahmsweise kann davon abgewichen und eine Prüfungsleistung auch nur mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet

werden. Dies muss inhaltlich begründet sein. Besonders berufsrelevante Prüfungsleistungen (vgl. Hinweis nach § 14 Abs. 1) können grundsätzlich nicht unbenotet bleiben.

In diesem Fall sind dann folgende Ergänzungen vorzunehmen:

1. An Absatz 1 wird angefügt: „Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.“
2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird vor "bewertet" der Passus "bzw. 'nicht bestanden'" eingefügt.
3. Hinter § 13 Abs. 3 Satz 1 wird eingefügt: „Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet.“ und der darauf folgende Satz vor dem Wort „bewertet“ um den Passus „bzw. mit ‚nicht bestanden‘“ ergänzt.
4. In § 15 Abs. 3 ist vor dem Wort „bewerteten“ der Passus „bzw. mit ‚bestanden‘“ einzufügen.
5. § 20 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 11 Satz 3 wird hinter „§ 12 Abs. 1“ ergänzt um „Satz 1 bis 3“.
6. Ist ein Freiversuch (§ 15 neu) vorgesehen, ist dort Absatz 2 Satz 5 wie folgt zu ergänzen: „; Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit "bestanden" bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.“ und ebenfalls dort ist in Absatz 3 Satz 2 vor dem Wort „bewertet“ der Passus „bzw. mit ‚bestanden‘“ einzufügen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Module sind grundsätzlich zu benoten. Ist dies nicht möglich, weil die Modulprüfung keine benotete Prüfungsleistung umfasst, sind ausnahmsweise auch unbenotete Modulprüfungen möglich. Eine Modulprüfung kann jedoch grundsätzlich nicht aus mehreren ausschließlich unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen (vgl. Hinweis nach § 14 Abs. 1).

Zur Verankerung unbenoteter Modulprüfungen in der Prüfungsordnung sind über die Regelung unbenoteter Prüfungsleistungen hinaus folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Es wird folgender neuer Absatz eingefügt: „(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.“
2. Die folgenden Absatznummerierungen werden angepasst.
3. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende erweitert um den Passus: „bzw. die unbenotete Modulprüfung mit ‚bestanden‘ bewertet wurde“. § 14 Abs. 3 ist am Ende und Abs. 4 Satz 1 ist vor „und“ jeweils um den folgenden Passus zu ergänzen: „oder die Modulprüfung mit ‚nicht bestanden‘ bewertet wurde“.
4. In § 22 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 3 wird jeweils hinter dem Wort „für“ der Passus „unbenotete Modulprüfungen und“ eingefügt.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Endnote der Master-Arbeit mit #fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 26 Abs. 1 ein. Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit #fachem und der Note des Kolloquiums mit #fachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Modulnoten müssen nicht gemäß den Leistungspunkten gewichtet werden. – Ist kein Kolloquium vorgesehen (siehe Kommentar nach § 20), ist in Satz 2 statt "Endnote" die "Note" der Master-Arbeit zu verwenden, Satz 3 entfällt und in Satz 4 (alt) ist "Gesamt- und Endnoten" durch "Gesamtnote" zu ersetzen. – Die Gewichtungen sind der jeweiligen Bedeutung anzupassen, der (End-)Note der Master-Arbeit ist ein besonderes Gewicht beizumessen, d. h., bei obiger Formulierung muss dieses Gewicht höher als die Anzahl der Leistungspunkte des größten Moduls sein.

Ist der Studiengang förmlich in Bereiche gegliedert (siehe Kommentar zu § 24 Abs. 3), kann in einem weiteren Absatz die Bildung von Noten für die einzelnen Bereiche unter Verweis auf Absatz 2 Satz 2 und 3 geregelt werden. Diese „Bereichsnoten“ können dann in Absatz 3 unter Angabe der jeweiligen Gewichtung bei der Gesamtnotenbildung anstatt der „Modulnoten nach § 26 Abs. 1“ verwendet werden.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

Weitergehende Informationen zur ECTS-Bewertungsskala können der entsprechenden Entschließung des 98. Senats der HRK vom 10. Februar 2004 entnommen werden (<http://www.hrk-bologna.de>).

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder

Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

Die Kompensationsmöglichkeit, also die Bedingung, dass nur die gesamte Modulprüfung, nicht aber jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein muss, entspricht grundgesetzlichen Erwägungen. Danach können nur ganz ausnahmsweise einzelne Prüfungsleistungen Bestehensvoraussetzung der Modulprüfung und damit der Master-Prüfung sein, wenn gerade diese Prüfungsleistung eine besondere Berufsrelevanz aufweist. In einem solchen Fall ist

1. in Absatz 1 als Satz 2 einzufügen: „In den durch die Modulbeschreibungen festgelegte Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig (bestehensrelevante Prüfungsleistung).“

2. in § 12 Abs. 2 folgender Satz 4 zu ergänzen: „Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).“

Ausnahmsweise können in geringem Umfang Studienleistungen als weitere Bestehensvoraussetzungen, wie etwa die Ableistung einer bestimmten Anzahl von Laborpraktika, normiert werden, wenn diese Leistungen nicht als Prüfungsvorleistungen organisiert werden können. Dann ist die jeweilige Voraussetzung in der Modulbeschreibung festzulegen und in Absatz 1 folgender Satz 2 einzufügen oder ein bereits eingefügter Satz 2 entsprechend zu ergänzen: „In den durch die Modulbeschreibungen festgelegte Fällen, ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich #Voraussetzung# abhängig.“

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Master-Arbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

In Satz 1 können analog Absatz 1 in eingeschränktem Umfang weitere Bestehensvoraussetzungen der Master-Prüfung normiert werden (• Auslandssemester), soweit sie nicht bereits fachliche Voraussetzungen nach § 25 darstellen.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.

Die Modulnote wird i. d. R. erst gebildet, wenn alle Prüfungsleistungen abgelegt und bewer-

tet wurden (vgl. unter <http://www.verw.tu-dresden.de/bologna/arbeitshilfen.htm#antworten> "Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen"). Das Nichtbestehen einer Modulprüfung kann jedoch in den Fällen, in denen das Nichtbestehen der Modulprüfung bereits feststeht, obwohl noch nicht alle Prüfungsleistungen abgelegt und bewertet wurden, schon eher festgestellt werden. Das führt beim ersten Prüfungsversuch zu einer früheren Wiederholungsmöglichkeit und meist zu kürzeren Studienzeiten. Um dies umzusetzen ist folgender Satz anzufügen: „Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.“

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 SächsHSFG ist ein Freiversuch nur in nicht modularisierten Studiengängen obligatorisch vorzusehen; Satz 2 gestattet den Freiversuch jedoch auch "für andere Hochschulprüfungen, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht." Wird diese Möglichkeit gewünscht, ist

1. als nachfolgende Regelung aufzunehmen:

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, auf Antrag angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

2. Die nachfolgende Paragrafenzählung sowie alle davon betroffenen Paragrafenverweise sind anzupassen.

3. § 16 Abs. 4 (neu) erhält folgende Fassung: "Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen."

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

Die Jahresfrist in Satz 1 basiert auf der Gesetzesvorgabe und stellt lediglich den äußersten Rahmen dar. Sie bezieht sich nicht auf die konkreten Termine der Wiederholungsprüfungen, die jedes Semester angeboten werden sollten.

Wird an § 14 Abs. 3 ein Satz 2 angefügt, um das Nichtbestehen einer Modulprüfung feststellen zu können, bevor alle umfassten Prüfungsleistungen abgelegt und bewertet wurden, kann dadurch die Anzahl der Versuche für einzelne Prüfungsleistungen reduziert sein. Dieser Nachteil ist auszugleichen, indem für diese Prüfungsleistungen eine eigenständige Wiederholungsmöglichkeit normiert wird, die sich nicht auf den Wiederholungsstatus der Modulprüfung auswirkt. Dazu sind an Absatz 1 folgende Sätze anzufügen: "Eine in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet."

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden

übernommen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang #Name# an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

Ob Studiengänge gleich sind, ist eine dem Prüfungsausschuss obliegende Entscheidung, die auf inhaltlich-fachlichen Merkmalen basiert. Gleichheit setzt keine identischen Studiengänge voraus, erfordert jedoch mehr als bloße Ähnlichkeit.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

Mit anderen Worten: Die sogenannte strukturelle Anrechnung ist dann möglich, wenn das bereits Erbrachte ein Wahlpflichtangebot dieses Studiengangs sein könnte.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Abs. 4 Satz 1.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang #Name# ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der #Fakultät# bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

Wenn mehrere Fakultäten den Studiengang tragen, ist in Satz 2 gegebenenfalls „Fakultät“ zu präzisieren oder zu ersetzen.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

Das Vorschlagsrecht ist fakultativ, aber empfohlen. Zumindest für die Master-Arbeit sollte es bestehen bleiben.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

§ 19

Zweck der Master-Prüfung

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass #Details#.

Es sind die mit dem Studiengang bezweckten Ziele, deren Erreichen mit der Master-Prüfung nachgewiesen werden soll, detailliert zu beschreiben.

§ 20

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an/im #Fakultät_oder_Studiengang# an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache in #Anzahl# maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig ver-

fasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Die in Satz 1 vorgesehene „digitale Textform“ dient der Schaffung eines in sich geschlossenen Qualitätssicherungssystems zur Plagiatsprävention und sollte nur entfallen, wenn sie mit der Art der Master-Arbeit unvereinbar ist. – In geeigneten Fällen kann vorgesehen werden, dass die Master-Arbeit („in dokumentierter Absprache mit dem Betreuer“ oder „auf Antrag an den Prüfungsausschuss“) in einer anderen Sprache zu erbringen ist.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Abs. 1 zu benoten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

Wenn gewünscht, kann ergänzt werden: „Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.“

(11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 gelten entsprechend.

Nach den Strukturvorgaben der KMK ist das Kolloquium nicht vorgesehen, seitens der Akkreditierungsagenturen aber akzeptiert. Seine Einrichtung ist fakultativ und spiegelt die wissenschaftliche Tradition der Verteidigung der Arbeit wieder. Daher stellt es gerade keine mündliche Prüfungsleistung, die von der Master-Arbeit unabhängig Kompetenzen des Studiums abprüft, dar und entspricht auch nicht der ehemaligen mündlichen Abschlussprüfung. – Ist kein Kolloquium vorgesehen, sind an den folgenden Stellen die das Kolloquium betreffenden Passagen, gegebenenfalls unter Anpassung von Absatzbezeichnungen, Überschriften und der Inhaltsübersicht, zu streichen: § 2 Satz 1, § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 3 Nr. 3, § 12 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 11, § 22 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3, § 24 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 25 Satz 3, § 26 Abs. 1 sowie § 27 Abs. 2 Satz 1.

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben.

Satz 3 kann aus organisatorischen Gründen entfallen. Insofern ist eine Abstimmung mit der Prüfungsverwaltung empfehlenswert. – Die Regelung zur Angabe der Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges in Satz 4 a. E. kann ebenfalls entfallen; sie ist zu streichen, wenn aufgrund des Ablaufs und der Struktur des Studienganges die Jahrgangsergebnisse nicht zeitgleich vorliegen. – Ist der Studiengang in Bereiche gegliedert (siehe Kommentar zu § 24 Abs. 3), für die Gesamtnoten gebildet werden, so können diese, ebenfalls einschließlich der den Bereichen zugeordneten Modulnoten, in der Beilage aufgeführt werden.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

Zusätzlich zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann auch der Dekan auf dem Zeugnis unterzeichnen. – Gegebenenfalls ist in Satz 3 statt „Fakultät“ eine andere Siegel führende Stelle, etwa ein Zentrum, anzugeben.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 22

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt,

so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt #Anzahl# Semester.

Die Regelstudienzeit kann zwei, drei oder vier Semester betragen. Normalerweise ist von einem viersemestrigen Master-Studiengang auszugehen, was zusammen mit einem gegebenenfalls vorherigen sechssemestrigen Bachelor dem „6+4-Modell“ entspricht.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und dem Kolloquium ab. Das Studium umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von #Dauer#. Es sind über #Dauer# Studienleistungen im Ausland zu erbringen.

Gegebenenfalls sind die Sätze 2 und 3 zu streichen. Satz 3 betrifft lediglich die laut Studienordnung verbindlich festgelegten Auslandssemester. – Eine Gliederung des Studiums in Abschnitte ist möglich, jedoch aufgrund der kurzen Regelstudienzeit selten sinnvoll.

(3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden insgesamt #Anzahl# Leistungspunkte in den Modulen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben.

Die Leistungspunkte-Zahl richtet sich nach der Dauer des Studiums und beträgt zwischen 60 und 120 Leistungspunkte (30 pro Semester). – Der Studiengang kann in Bereiche gegliedert werden. Dies ist jedoch nur dann erforderlich, wenn alternative Bereiche zur Wahl stehen. Präsentations- und Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, Sprachen etc. können auch ohne einen Bereich "Allgemeine Qualifikationen" in eigenständigen Modulen oder innerhalb anderer Module parallel vermittelt werden. Bei der Gliederung in Bereiche sind zumindest in § 12 sowie § 21 Abs. 1 Änderungen erforderlich. – Die detaillierte Beschreibung des Studienaufbaus

erfolgt in der Studienordnung. Dabei ist auf die diesbezügliche Übereinstimmung beider Studiendokumente zu achten.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden. Vor dem Kolloquium muss die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

Falls gewünscht, kann in einzelnen Modulbeschreibungen die Anzahl der möglichen Wiederholungen von Prüfungsvorleistungen festgesetzt werden, was jedoch eine entsprechende Prüfungsverwaltung (Erfassung der Fehlversuche) voraussetzt. – Der letzte Satz kann gestrichen werden, wenn das Kolloquium bereits vor der Bewertung der Master-Arbeit stattfinden soll. – Weitere fachliche Voraussetzungen für die Bestandteile der Master-Prüfung (vgl. § 2 Satz 1), beispielsweise der Abschluss eines Praxismoduls oder das Erreichen einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten vor der Master-Arbeit, sind als weitere fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung hier zu regeln. – Sind auch unter Berücksichtigung eventueller Veränderungen (etwa im Rahmen verwendeter Kataloglösungen) keine fachlichen Voraussetzungen zu regeln, sind § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 25 zu streichen; die nachfolgenden Paragraphennummierungen sind anzupassen.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. #...#
2. #...#
3. #...#

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. #...#
2. #...#
3. #...#,

von denen zwei zu wählen sind sowie

4. #...#
5. #...#,

wovon eins zu wählen ist.

Einem wählbaren Bereich (Schwerpunkt, Vertiefung, ...) zugeordnete Module sind Pflichtmodule oder, wenn Alternativen bestehen, Wahlpflichtmodule dieses Wahlpflichtbereichs und daher in Absatz 3 zu regeln. Alle Module können anstatt in den Absätzen 2 und 3 auch in einer Anlage, auf welche dann hier Bezug genommen wird, benannt werden.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerben

bende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 27

Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt #Anzahl# Wochen, es werden #Anzahl# Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens #Anzahl# Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

Die Leistungspunkte-Zahl für die Master-Arbeit kann im Bereich zwischen 15 und 30 gewählt werden. – Die zur Verfügung gestellte Bearbeitungszeit muss parallele Arbeitsbelastungen ebenso berücksichtigen wie mögliche Ausfallzeiten. Sie ist daher regelmäßig umfangreicher (ca. 1/7) als die bei der Leistungspunktberechnung berücksichtigte Stundenzahl. Beispielsweise wäre für eine Master-Arbeit von 15 Leistungspunkten (450 Arbeitsstunden) eine Bearbeitungszeit von ca. 13 Wochen angemessen.

(2) Das Kolloquium hat einen Umfang von #Anzahl# Minuten. Es werden #Anzahl# Leistungspunkte erworben.

Durch das Kolloquium können maximal drei Leistungspunkte erworben werden, welche auch die Vorbereitungszeit berücksichtigen.

§ 28

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of #" (abgekürzt: #.) verliehen.

Mögliche Grade und deren Abkürzungen sind Master of Arts (M.A.), Science (M.Sc.), Engineering (M.Eng.), Laws (LL.M), Music (M.Mus.), Fine Arts (M.F.A.) sowie Education (M.Ed.). Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch andere Master-Grade verwendet werden (z. B. MBA).

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom #Datum# in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Nur bei der Veränderung eines bestehenden Studiengangs sind zusätzlich Übergangsbestimmungen zu normieren (andernfalls entfällt auch die vorstehende Absatznummerierung):

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester #20xx/20xx# im Master-Studiengang #Name# immatrikulierten Studierenden.

Dieser Regelzeitpunkt entspricht dem in Absatz 1 geregelten Inkrafttreten der Ordnung.

(3) Für die vor dem Wintersemester #20xx/20xx# immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Master-Studiengang #Name# fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Die Möglichkeit des freiwilligen Übertritts im letzten Nebensatz ist nicht zwingend und kann gestrichen werden.

Zusätzlich kann in einem weiteren Absatz unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes ein Zwangsübertritt vorgesehen werden. Er erfordert eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr. Bsp.: "(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester #20xx/20xx# für alle im Master-Studiengang #Name# immatrikulierten Studierenden."

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der #Fakultät# vom #Datum# und der Genehmigung des Rektorates vom #Datum#.

Dresden, den #Ausfertigungsdatum#

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen